

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zur Erweiterung des Bebauungsplans

„Links der Hartheimer Straße und Blumersbergstraße“

03. Juli 2018

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN	3
3	METHODIK UND KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMS	4
3.1	Methodik	4
3.2	Lage im Raum	4
3.3	Bestandssituation und Nutzung	5
3.4	Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
4	RELEVANZUNTERSUCHUNG - HABITATPOTENTIALANALYSE	7
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
4.2	Betroffenheit der relevanten Arten	9
5	FAZIT	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan	4
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	5
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes	6

1 Vorbemerkung

Die Stadt Meßstetten möchte im Südwesten der Ortslage den Bebauungsplan des bestehenden Wohngebietes „Links der Hartheimer Straße und Blumersbergstraße“ erweitern, um den Bau eines Wohnhauses im Bereich des Flurstücks Nr. 2325 zu ermöglichen.

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange wird der Vorhabensbereich einer Habitat-Potenzial-Analyse unterzogen. Im Rahmen dieser Untersuchung wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung erfolgt im vorliegenden Fall anhand einer Datenrecherche und einer Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale.

Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Hierbei werden dann die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Methodik und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Methodik

Die aktuelle Bestandssituation und die derzeitige Nutzung der Flächen wurden am 27.11.2017 erfasst.

3.2 Lage im Raum

Der Vorhabensbereich befindet sich am Unterhang des Blumersbergs im Südwesten des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von ca. 1000 m². Unmittelbar südwestlich angrenzend zum Planungsvorhaben befindet sich das Wohnhaus Blumersbergstraße Nr. 3. Im Norden des Vorhabens befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Friedhof.



Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhe von 936 m ü. NN. und wird der naturräumlichen Einheit der „Hohen Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) sowie der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ (Großlandschaft-Nr. 9) zugeordnet.

Der Untersuchungsraum beinhaltet im Wesentlichen den überplanten Bereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen.

3.3 Bestandssituation und Nutzung

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wird zum überwiegenden Anteil von einer nährstoffreichen Fettwiese eingenommen. Die Wiesenfläche befindet sich in steiler, nordwestexponierter Hanglage im Norden des Blumersbergs. Während der weniger steile, nördlich gelegene Teil des Flurstücks einer regelmäßigen Mahd unterliegt, haben sich im Süden in den stark hängigen Bereichen stellenweise nitrophytische Säume und Brennnesselfluren entwickelt. Abgesehen von zwei mehrstämmigen jüngeren Feld-Ahornbäumen im Norden des Vorhabensbereiches weist das Grundstück keine Gehölze auf.

Außerhalb des Bebauungsplangebietes schließen sich in südlicher Richtung die extensiv genutzten und nach der Mähwiesenkartierung (2014) erfassten Mageren Flachland-Mähwiesen des Blumersbergs an. Im Norden des Flurstücks befindet sich das Friedhofsgelände mit seinem alten Baumbestand. Im Südwesten grenzt ein gehölzreiches Gartengrundstück (mit hochwüchsigem Fichtenbestand) der bestehenden Wohnbebauung an den Vorhabensbereich an.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Als nächstgelegenes, nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, ist ein Feldgehölz in ca. 3 m Entfernung östlich zum überplanten Flurstück zu nennen ("Feldgehölz Gewann Loh", Biotopnr. 178194175330). In ca. 35 m Entfernung in östlicher Richtung befindet sich außerdem eine nach § 30 BNatSchG unter Schutz gestellte offene Felsbildung ("Offene Felsbildung im Gewann Loh" Biotopnr. 178194175331). Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb des Naturparks "Obere Donau" (Schutzgebiets-Nr.4).



Legende: Vorhabensbereich (rote Linie)

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)



Foto 1: Blick von der Friedhofstraße auf die Wiesenfläche (links mit Friedhofsgelände)



Foto 2: Zwei mehrstämmige, junge Ahornbäume im Norden des Flurstücks



Foto 3: Flacher, nördlich gelegener Hangbereich mit Fettwiese

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

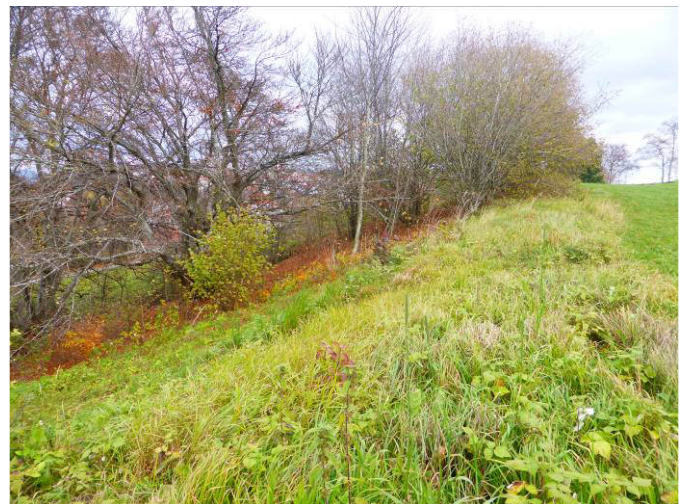


Foto 4: Südlich gelegener steiler Hangbereich, Hintergrund mit geschütztem Feldgehölz

3.4 Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche Biotoptypen des Untersuchungsgebietes und ihre potenzielle Eignung für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten aufgeführt.

Tabelle 1: Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

Biotoptyp gemäß Datenschlüssel der LUBW 2009	Wortlaut Biotoptyp	Bemerkungen/potenzielle Eignung als Lebensraum
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	Pflanzenwuchs nicht möglich, ohne Bedeutung für im Gebiet vorkommende Arten
33.41 35.11	Fettwiese mittlerer Standorte Nitrophytische Saum-vegetation	Nahrungsökologische Bedeutung für Insekten, Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und in geringem Maße für Fledermäuse
45.30	Einzelbäume	Zwei junge mehrstämmige Feld-Ahornbäume im Norden des Flurstücks als Brutlebensraum für zweigbrütende Vogelarten geeignet, keine Höhlenbildung, Jagdhabitat für Fledermäuse
41.10	Feldgehölz	Potenziell als Brutlebensraum für zweigbrütende Vogelarten geeignet, potenzielle Eignung für Höhlenbrüter gegeben. Möglicher Quartierlebensraum für Fledermäuse. Nahrungshabitat für Fledermäuse und verschiedene Vogelarten.

4 Relevanzuntersuchung - Habitatpotentialanalyse

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Geländebegehung mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Es befinden sich keine geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen etc., welche als Fortpflanzungsstätten (Wochenstube) dienen könnten, innerhalb des Vorhabensgebietes. Eine Nutzung des Vorhabensbereiches sowie der angrenzenden Gehölzbestände als Jagdhabitat ist hingegen möglich. Weitere Geländeuntersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert jedoch eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse (siehe 4.2)
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölze im Plangebiet stellen einen potenziellen Brutplatz für zweibrütende Vogelarten dar. Wiesenbrüter sind auszuschließen. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Nahrungs- und Bruthabitat erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna. (siehe 4.2)
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Vorhabensbereiches sicherlich gegeben. Ein Vorkommen wertgebender Arten ist aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände allerdings nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (insbesondere Sonn- und Eiablageplätze sowie Überwinterungshabitate), der Höhenlage und der Nordwestexposition ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Vorhabens nahezu auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

4.2 Betroffenheit der relevanten Arten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (2013) sowie der Biotopausstattung des Gebietes ist ein Vorkommen folgender Artengruppen im Untersuchungsraum zu erwarten:

Fledermäuse

Transferroute

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten oder zwischen diesen wechseln.

Leitlinien im Sinne einer Flugstraße sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Weitere Untersuchungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Jagdhabitat

Potenziell im Gebiet vorkommende Fledermausarten sind durch den Verlust von Jagdhabitaten betroffen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Dies ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Eingriffsfläche stellt, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, keine essenzielle Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat für möglicherweise vorkommende Fledermauspopulationen dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von möglicherweise betroffenen Fledermausarten ist auszuschließen.

Weitere Untersuchungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Strukturen, welche von potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Zwischenquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Das Bauvorhaben greift demnach nicht in geeignete fortpflanzungsrelevante Quartierlebensräume oder Ruhestätten von möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ein. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Vögel

Nahrungshabitat

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit dem Verlust von Nahrungshabitaten potenziell vorkommender Vogelarten verbunden. Die alleinige Betroffenheit von Nahrungshabitaten löst keine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt.

Der Verlust an Nahrungsraum ist aufgrund der geringen Flächengröße und der flexiblen Raumnutzung der hier zu erwartenden Vogelarten vernachlässigbar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als im Untersuchungsbereich vorhandene Strukturen mit Lebensraumrelevanz für potenziell vorkommende Vogelarten sind die Gehölzstrukturen zu nennen. Die vorhandenen Ahornbäume im Norden des Bebauungsplangebietes wurden auf Sicht nach Baumhöhlen für Höhlenbrüter überprüft. Es wurden keine geeigneten Strukturen festgestellt. Allerdings stellen die untersuchten Baumstandorte einen potenziellen Raum für Niststandorte zweigbrütender Vogelarten dar. Rodungsmaßnahmen sind innerhalb des Vorhabensbereichs nicht vorgesehen, die bestehenden Bäume werden mittels Pflanzbindung gesichert.

Auch das angrenzende Feldgehölz stellt ein potenzielles Bruthabitat für zweigbrütende und möglicherweise auch für höhlenbrütende Vogelarten dar. So könnten häufig vorkommende Vogelarten wie beispielsweise Rotkehlchen, Buchfink, Amsel, Mönchsgrasmücke, Grünfink oder auch verschiedene Meisenarten in dem Feldgehölz brüten. Auch mit dem Vorkommen der Goldammer ist zu rechnen. Allerdings dürften störungsempfindlichere Vogelarten das Feldgehölz aufgrund der Beunruhigung durch die angrenzende Wohnbebauung und den hier spielenden Kindern (Reste eines Baumhauses unter einer alten, mehrstämmigen Buche) eher meiden. Auch ist der Vorhabensbereich Teil einer Restfläche innerhalb eines nach drei Seiten besiedelten Bereiches. Für anspruchsvollere, störungsempfindlichere Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet daher wenig geeignet.

Auch Wiesenbrüter wie beispielsweise die Feldlerche sind, bedingt durch die ortsnahe Lage sowie die vorhandenen Gehölzstrukturen der nahen Umgebung, auszuschließen.

5 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchung können im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen bzw. erscheint deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen als möglich. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogel- und Fledermausarten. Diese nutzen den Vorhabensbereich im Wesentlichen als Nahrungshabitat.

Abgesehen von zwei Ahornbäumen, deren Bestand über eine Pflanzbindung im Bebauungsplan gesichert wird, befinden sich keine fortpflanzungsrelevante Strukturen auf der Eingriffsfläche. Der Vorhabensbereich stellt auch keine essentiellen Habitatbestandteile (weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch wertvolles Nahrungshabitat) der im Gebiet zu erwartenden Arten dar.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass durch das Planungsvorhaben Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG ausgelöst werden.

Weitere vertiefte Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Balingen, den 03. Juli 2018

Dr. Klaus Grossmann